

Waldorfkindergarten-Leonberg

Beitragsordnung

PRÄAMBEL

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Altkreis Leonberg e.V. unterhält den Waldorfkindergarten Leonberg, in dem die Kinder nach der Menschenkunde von Rudolf Steiner betreut werden.

Die Eltern stehen als Nutzer und Mitgestalter der pädagogischen Einrichtungen für die Belange des Kindergartens in der Verantwortung.

Der Waldorf-Kindergarten Leonberg wird als Einrichtung in freier Trägerschaft staatlich unterstützt.

Die staatlichen Zuschüsse decken jedoch nicht alle Kosten des Kindergartens für Personal, Miete, Energie, Lehrmittel, Eurhythmie, Fortbildungen, Verwaltung und anderes. Deshalb ist es erforderlich, die Differenz zwischen den staatlichen Zuschüssen und den tatsächlichen Aufwendungen in gemeinsamer Anstrengung von Erziehern sowie allen Mitarbeitern des Waldorfkindergartens Leonberg durch das wirtschaftliche Mittragen und von Eltern durch monatliche Regelbeiträge für den Kindergarten aufzubringen, um die umfassende Betreuung zu gewährleisten.

Die Differenz zwischen Zuschüssen und tatsächlichen Kosten muss von den Eltern in Form von

- einer einmaligen Aufnahmegebühr
- monatlichen Beiträgen
- aktiver Mitarbeit bei verwaltungstechnischen und pädagogischen Aktivitäten getragen werden.

Die im Kindergartenvertrag festgesetzten monatlichen Beiträge bezeichnen jeweils einen Mindestbeitrag, der für die Durchführung der Aufgaben des Kindergartens unbedingt erforderlich ist. Deshalb kann von diesen Mindestbeiträgen nur in wirtschaftlichen Notfällen abgewichen werden. Hierzu ist ein gesonderter schriftlicher Antrag unter Offenlegung der persönlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu stellen. Über die Höhe und Befristung der Beitragsreduzierung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein grundsätzlicher Anspruch auf Reduzierung des Beitrags besteht nicht.

1. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer rein pädagogischen Entscheidung des jeweiligen Kollegiums.

Fester Bestandteil unseres Aufnahmeverfahrens und des Kindergartenvertrags ist die Teilnahme an unserer jährlich stattfindenden Infoveranstaltung. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge ausführlich erläutert und offene Fragen geklärt. Vor Unterschrift des Kindergartenvertrages geht ein Finanzgespräch mit dem Elternhaus voraus.

2. Gebühren

Aufnahmegebühr

Bei Erhalt der schriftlichen Zusage ist pro Kind eine Bearbeitungsgebühr von jeweils EUR 100,00 fällig. Die Aufnahme des Kindes wird erst mit dem Eingang des Betrages auf dem Konto des Waldorfindergartens Leonberg rechtskräftig.

Dies muss innerhalb von **zwei Wochen** nach Eingang der schriftlichen Zusage erfolgen. Anderenfalls wird der Platz an ein nachrückendes Kind neu vergeben.

Mahngebühr

Bei nicht fristgerechten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und Mahngebühren in Höhe von EUR 10,00 pro Mahnbrief erhoben.

3. Zahlungsweise/Leistungszeitraum

Die Beitragssätze sind jeweils zu Beginn des Monats fällig und werden im Dauerauftragsverfahren durch die Eltern auf die Konten des Vereins überwiesen. Ungeachtet der variablen Ferienzeiten und Schulabschlüsse beginnt jedes Kindergartenjahr am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Beiträge sind für das ganze Kindergartenjahr durchgehend zu zahlen. Eine Kündigung zum 31. Juli bedingt in jedem Falle die Zahlung des Kindergartenbeitrags für den Monat August. Vorübergehende Abwesenheit, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, lassen die Höhe der Beitragspflicht unberührt.

Der Elternbeitrag für den Kindergarten ist auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Brückentagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

4. Beitragssätze

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem von der Stadt Leonberg festgesetzten monatlichen Kindergartenbeitrag (Grundbeitrag),
- einem Finanzausgleich für zusätzliche durch den Verein erbrachte Kindergartenleistungen
- dem Frühstücksgeld.

Die Kindergartenbeiträge werden gegebenenfalls, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten von den zuständigen Sozialbehörden (Sozialamt, Arge) bezuschusst.

5. Ermäßigungsverfahren

Ausschließlich der Finanzausgleich, d.h. nicht der Grundbeitrag und das Frühstücksgeld, kann in Abhängigkeit von der Einkommenssituation der Sorge-, Erziehungsberechtigten ermäßigt werden. Eine Ermäßigung wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten gestellt und setzt voraus:

- Vorlage von Unterlagen an den Vereinsvorstand, aus denen sich die konkrete Einkommenssituation des/der Erziehungsberechtigten ergibt,
- der bzw. die Erziehungsberechtigte(n) erklären schriftlich, dass diese dem Vereinsvorstand alle Einkünfte offengelegt haben.
- Im Abstand von sechs Monaten legen der bzw. die Erziehungsberechtigte jeweils aktualisierte Unterlagen über die Einkommenssituation vor.
- Der/die Erziehungsberechtigte(n) bringen die Beitragsermäßigung wenigstens zu 50 % durch aktive Mitarbeit in den Verein ein. Hierbei werden Arbeitsstunden mit EUR 8,00 bewertet.

Bei der Heranziehung der Einkommensnachweise erfolgt eine Gleichbehandlung von Ehe- und eheähnlicher Lebensgemeinschaften (Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften). Hierfür gelten die Festlegungen im § 19, Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 7, Abs. 3 SGB II.

Werden Einkommensnachweise dem Antrag auf eine Ermäßigung vom Elternbeitrag nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu beigelegt, wird der Elternbeitrag entsprechend des Kindergartenvertrages fällig.

Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt grundsätzlich erst in dem Monat, welcher der Antragstellung folgt. Bedingung für einen ermäßigten Elternbeitrags ist das fristgerechte und vollständige Vorliegen aller zur Überprüfung der Einkommenssituation notwendiger Daten.

Der Antrag auf eine Ermäßigung vom Elternbeitrag ist schriftlich unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise und Belege, sowohl vor Aufnahme des Kindes, als auch während des Zeitraumes der Betreuung zu stellen.

Eine Ermäßigung kann für Bezieher von Hartz IV-Leistungen nicht gewährt werden, da in diesen Fällen die erforderlichen Kindergartenbeiträge von der zuständigen Sozialbehörde zu tragen sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung. Die Entscheidung über eine Beitragsermäßigung und deren konkrete Höhe trifft der Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Bei unberechtigt erlangten Ermäßigungen erfolgt eine Nachberechnung und entsprechende Nachforderung von ausstehenden Beiträgen.

6. Überprüfung der Beitragssätze

Die Beitragssätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls zum 1. September angepasst. Die Höhe der Anpassung wird vom Vorstand ermittelt und beschlossen. Die jeweiligen Beiträge errechnen sich aus eventuellen Änderungen des Betriebshaushalts und/oder einer Änderung der Gesamterlössituation des Kindergartens.

Bei außerordentlichen Gegebenheiten oder Ereignissen, die zu einem über den Planhaushalt hinausgehenden Aufwand führen oder die dazu beitragen, dass geplante Erlöse nicht erzielt werden können, wird eine Anpassung im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

Die geänderten Beitragssätze oder die sich aus den außerordentlichen Situationen ergebenden Bedarfe werden dann in einer für die Eltern verbindlichen Informationsveranstaltung ausführlich erläutert.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes vom 11. Mai 2011 am 1. September 2011 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.